



## STANDES- UND AUSÜBUNGSREGELN FÜR CROWDINVESTING-PLATTFORMEN

### PRÄAMBEL

**§ 1.** Betreiber von Crowdinvesting-Plattformen (im folgendem kurz „Plattform-Betreiber“) im Sinne des § 2 Z 5 AltFG haben die Möglichkeit, sich freiwillig und individuell den folgenden Standes- und Ausübungsrregeln zu unterwerfen. Diese Regeln haben keine Allgemeingültigkeit für alle Mitglieder des Fachverbands Finanzdienstleister. Die Erklärung, sich den Standes- und Ausübungsrregeln zu unterwerfen, löst gleichzeitig die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Regeln aus.

**§ 2.** Die Standes- und Ausübungsrregeln für Crowdinvesting-Plattformen werden auf der Homepage des Fachverbands Finanzdienstleister [www.wko.at/finanzdienstleister](http://www.wko.at/finanzdienstleister) veröffentlicht.

### ALLGEMEINE AUSÜBUNGSREGELN

**§ 3.** Plattform-Betreiber stellen sicher, dass potentiellen Investoren für jedes angebotene Projekt ein Informationsblatt zur Verfügung gestellt wird (gemäß AltF-InfoV). Die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 AltFG gelten daher gemäß dieser Standesregeln auch für Angebote unter 250.000 Euro. Diese Pflicht kann für die Dauer von außerordentlichen Situationen - wie insbesondere Pandemien oder vergleichbare Krisen - entfallen, um Projekte schneller verwirklichen zu können.

**§ 4.** Die Plattform-Betreiber führen die formale Prüfung gemäß § 5 Abs. 4 AltFG durch. Im Sinne von § 4 Abs. 9 AltFG darf die Person, welche die Prüfungshandlung durchführt, nicht mit der Projektberatung und Unterlagenerstellung des geprüften Projekts betraut sein. Ab dem Emissionsziel von mehr als einer Million Euro muss diese Prüfung durch einen Dritten mit einer Berechtigung nach § 4 Abs. 9 AltFG durchgeführt werden.

**§ 5.** Die Plattform-Betreiber verpflichten die Projektinhaber zusätzlich zu § 4 Abs. 4 AltFG, potentielle Investoren zu informieren, wenn während der Gültigkeitsdauer des Angebots Geschäftsvorfälle eintreten, die erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit des jeweiligen Projektinhabers zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen haben.

**§ 6** Die Anforderungen nach §§ 3 bis 5 gelten nicht, wenn für das Projekt ein Kapitalmarktprospekt nach dem KMG 2019 erstellt wird, unabhängig nach welchem Schema das Kapitalmarktprospekt erstellt wurde.

**§ 7.** Zusätzlich zu § 5 Abs. 3 Z 4 AltFG verpflichten sich die Plattform-Betreiber, zumindest das Anlegerinformationsblatt gemäß § 3 oder das Kapitalmarktprospekt bis mindestens drei Jahre nach Abschluss der jeweiligen Emission auf der Homepage der Plattform zu veröffentlichen.

**§ 8.** Zusätzlich zu § 5 Abs. 3 Z 4 AltFG verpflichten sich die Plattform-Betreiber der Plattform bekannte, wesentliche Änderungen für die Investoren (wie insbesondere die Einleitung eines Insolvenzverfahrens) innerhalb der Laufzeit des Projektes und bis ein Jahr nach Eintreten des Ereignisses auf der Homepage der Plattform zu veröffentlichen.

**§ 9.** Die Plattform-Betreiber verpflichten sich zur regelmäßigen Weiterbildung. Grundlage für die Fort- und Weiterbildung ist der Lehrplan des Fachverbands Finanzdienstleister zur Weiterbildung der Gewerblichen Vermögensberatung.

## TRANSPARENZ

**§ 10.** Die Risikohinweise werden potentiellen Investoren klar, frühzeitig erkennbar und an zentraler Stelle angezeigt.

**§ 11.** Die Plattform-Betreiber verpflichten die Projektinhaber dazu, rechtliche, technische und ökonomische Fachbegriffe und Konzepte allgemein verständlich zu erläutern.

**§ 12.** Die Kosten, die die jeweiligen Plattform-Betreiber den Investoren berechnen, werden deutlich und transparent veröffentlicht. Ebenso werden die Maximalkosten der Plattform-Betreiber, die Projektinhabern für die Platzierung und Abwicklung der jeweiligen Emission verrechnet werden, offengelegt.

**§ 13.** Die Bedingungen für die jeweilige Emission werden vollständig auf der Plattform publiziert, im Falle von unterschiedlichen Varianten beispielsweise nach Investitionszeitpunkt, Investitionsdauer bzw Investitionsbetrag sind bei Beginn der Emission transparent darzustellen.

**§ 14.** Plattform-Betreiber melden einmal jährlich bis 31.1. des Folgejahres ihre Transaktionszahlen für statistische Zwecke an [finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at).

**§ 15.** Im Falle einer Leistungsstörung werden die Anleger so rasch wie möglich online informiert und zudem regelmäßige Updates zum Status der Leistungsstörung kommuniziert.

## KONTAKTADRESSE

**§ 16.** Mitteilungen, die sich auf offenkundige Abweichungen von den Standes- und Ausübungsrregeln jener Crowdinvesting-Plattformen, die sich diesen Standes- und Ausübungsrregeln unterworfen haben, beziehen, sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Fachverbands Finanzdienstleister zu richten:

Fachverband Finanzdienstleister  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
E: [finanzdienstleister@wko.at](mailto:finanzdienstleister@wko.at)